

# Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup> 82.

1835  
LIT.  
1835

Dienstag

den 13. October

1835.

## Laibach.

Am 9. d. M. traf um die Mittagstunde das erste Bataillon des aus Italien in seine Heimath zurückmarschirenden Infanterie-Regimentes Luxem, mit seinem Stabe in dieser Hauptstadt ein; am 11. langte auch das zweite Bataillon desselben Regimentes auf seinem Durchmarsche nach Steyermark hier an.

## Wien.

Se. k. k. Majestät haben mit Allerhöchster an die vereinigte Hofkanzlei gelangter Entschliessung vom 23. September d. J., das am Dom-Capitel zu Triest erledigte Canonikat, dem provisorischen Schulen-Oberaufseher, Johann Vengo allergnädigst zu verleihen geruhet.

Se. k. k. Majestät haben mit Allerhöchster an die vereinigte Hofkanzlei gelangter Entschliessung vom 17. September l. J., den Katecheten an der Normal-Hauptschule zu Triest, Michael Verne, zum Domscholasten am Cathedral-Capitel zu Triest, allergnädigst zu ernennen geruhet. (Wien. Z.)

## Böhmen.

Prag, 4. October. Heute haben J. k. k. Majestäten unter dem Jubelrufe der begeisterten Volksmenge den feierlichen Einzug in die uralte Hauptstadt des Königreiches Böhmen gehalten, und wurden an der Haupttreppe der k. Burg von Sr. k. Hoheit, dem Herrn Erzherzoge Franz Carl, dem Herrn Haus-, Hof- und Staatskanzler, Fürsten von Metternich, dem ersten Herrn Obersthofmeister Fürsten von Colloredo-Mannsfeld, dem Herrn Staats- und Conferenzminister Grafen von Solovrat, von dem Herrn Oberstburggrafen Grafen von Chotel, dem Herrn commandirenden Generalen Grafen von Mensdorf-Pouilly, dem Herrn

Oberstlandhofmeister Baron von Hefz, dem Herrn Oberstlandmarschall Grafen von Lam-Gallas und dem Herrn Erzbischofe, Grafen von Skarbel-Untwicz ehrfurchtsvoll empfangen.

## Lombardisch-Venetianisches Königreich.

Die Gazette di Milano vom 29. September enthält folgende officiële Bekanntmachung:

Der wider verschiedene in Verhaft befindliche, sämtlich des Hochverraths beschuldigte Individuen, vor dem k. k. Criminal-Justiztribunal zu Mailand anhängig gemachte Prozeß ist zu seinem Ende gediehen. Zwanzig Verhaftete wurden, nachdem man den vollständigen Beweis ihrer Schuld erlanget hatte, durch drei gleichförmige Urtheile erster, zweiter und dritter Instanz für schuldig erkannt. Die Todesstrafe wurde nach §. 53 des Strafgesetzbuches gegen neunzehn ausgesprochen; über Einen wurde, dem §. 430 desselben Gesetzbuches gemäß, die zeitliche Strafe schweren Kerkers verhängt. Die Inquisiten, wider welche diese Strafen verhängt wurden, sind folgende:

- 1) Ludwig Linozzi, 37 Jahre alt, geb. zu Laveno, wohnhaft in Mailand, Doctor der Rechte und Gutsbesitzer, verheirathet;
- 2) Casar Benzoni, 24 Jahre alt, geb. und wohnhaft in Cremona, Practikant beim dortigen k. k. Provinzialtribunal, ledig;
- 3) Peter Strada, 35 Jahre alt, geb. und wohnhaft in Cremona, Doctor der Rechte und Adjunct beim dortigen k. k. Districtscommissariat, Gutsbesitzer, ledig;
- 4) Johann Danzi, 31 Jahre alt, geb. in Codogno, und wohnhaft in Pavia, Doctor der Arzneikunde, ledig;
- 5) Rinaldo Bressanini, 32 Jahre alt, geb. in Riva di Trento, wohnhaft in Mailand, Militär, Kupferstecher, verheirathet;
- 6) Andreas Cavalleri, 35 Jahre alt, geb. in Solero bei Alessandria, wohnhaft in Mailand, Militär, Schreiber, verheirathet;
- 7) Jacob Poli, 47 Jahre alt, geb. und wohnhaft in Brescia, Doctor der Rechte, verheirathet;



8) Philipp Guenzati, 28 Jahre alt, geb. in Gal-  
larate, wohnhaft in Mailand, Doctor der Rechte, Guts-  
besitzer, ledig;

9) Philipp Labar, 27 Jahre alt, geb. und wohn-  
haft in Mailand, Handelsmann, ledig;

10) Hyacinth Miglio, 30 Jahre alt, geb. und wohn-  
haft in Vera de Pizzighetone, Gutsbesitzer und Rechen-  
meister, ledig;

11) Carl Cattaneo, 27 Jahre alt, geb. in Maccio,  
Provinz Como, wohnhaft in Quarto Cagnino, bei Mail-  
land, Priester;

12) Alexander Moscheni, 35 Jahre alt, geb. in  
Bergamo und wohnhaft in Mailand, Grmilitär, Archi-  
tekt, ledig;

13) Gabriel Rosa, 22 Jahre alt, geb. und wohnhaft  
in Iseo, Gutsbesitzer, ledig;

14) Carl Bussi, 25 Jahre alt, geb. und wohnhaft  
in Mailand, Gutsbesitzer, verheirathet;

15) Angelo Polaroli, 31 Jahre alt, geb. und wohn-  
haft in Codogno, Ingenieur und Gutsbesitzer, verheira-  
thet;

16) Johann Zambelli, 23 Jahre alt, geb. und  
wohnhaft in Bailate, der Mathematik Beflissener in Pa-  
via, ledig;

17) Carl Foresti, 25 Jahre alt, geb. in Tavernola  
und wohnhaft in Bergamo, Apothekerlehrling, ledig;

18) Johann Baptist Pardi, 24 Jahre alt, geb. in  
Pezzase, Provinz Brescia, wohnhaft in Mailand, der  
Thierarzneikunde Beflissener, ledig;

19) Carl Lamberti, 39 Jahre alt, geb. in Stresa  
im Königreiche Sardinien, wohnhaft in Mailand, Doc-  
tor der Arzneikunde, verheirathet;  
zur Todesstrafe verurtheilt.

20) Alexander Barginani, 37 Jahre alt, gebürtig  
von Iseo, wohnhaft in Sarnico, Advocat, ledig;  
zu zwanzigjährigem schweren Kerker verurtheilt;

Nachdem jedoch die Prozeßacten an den Thron ge-  
langt waren, haben Se. geheiligte k. k. apostol. Majestät  
aus allerhöchster Gnade Allen die verdiente Strafe nach-  
zulassen und nach den verschiedenen Graden ihrer Schuld  
eine gleichmäßige Verwandlung und Herabsetzung dersel-  
ben anzuordnen geruht. Demzufolge wurde die Todes-  
strafe in schweren Kerker verwandelt.

für Tinelli auf zwanzig Jahre,

für Benzoni auf zehn Jahre,

für Strada auf acht Jahre,

für Dani und für Bressanini auf sechs Jahre,

für Cavalleri und für Poli auf fünf Jahre,

für Guenzati, für Labar und für Miglio auf  
vier Jahre,

für Cattaneo, für Moscheni und für Rosa auf  
drei Jahre,

für Bussi, für Polaroli, für Zambelli, und

für Foresti, auf zwei Jahre,

für Pardi auf ein Jahr.

Dieselbe Todesstrafe wurde für Lamberti in vier-  
jährigen Kerker verwandelt.

Die wider Barginani ausgesprochene zwanzigjähri-  
ge schwere Kerkerstrafe wurde auf zehn Jahre herabgesetzt.

Aber auch diese ausgezeichnete Milde genügte dem  
Vaterherzen Sr. Majestät des Kaisers nicht, denn, kaum  
hatte Er den Thron bestiegen, als Er in Seiner Groß-  
muth an diese Seine verirrten Unterthanen dachte, und um  
die mitleidigen Regungen Seines Herzens mit den heiligi-  
gen Pflichten der Gerechtigkeit zu vereinbaren, nachstehen-  
de allergnädigste Entschließung erließ, welche schon im vor-  
aus das Schicksal derjenigen unter den Verurtheilten noch  
mehr milderte, bei welchen die überwiegende Schwere des  
Verbrechens eine Herabsetzung der Strafe unter fünf Jahre  
schweren Kerkers nicht gestatten konnte. Allerhöchste Ent-  
schließung vom 4. März 1835.

„Ich will aus Gnade den zu Mailand wegen Hoch-  
verraths in Untersuchung gekommenen Individuen die  
Todesstrafe, wenn sie dazu verurtheilt werden sollten,  
nachsehen, und dieselbe in mehrjährigen schweren Kerker  
verwandeln.

„Da jedoch dem gemeinen Wesen nur daran liegt,  
diese Verbrecher unschädlich zu machen, so will Ich:

1. ihnen, so wie denjenigen Hochverräthern, welche  
schon im Rechtswege nicht zur Todesstrafe, wohl aber zu  
mehrjährigem schweren Kerker verurtheilt werden, freistel-  
len, sich dieser letzten Strafe zu unterziehen, oder nach  
Amerika auf ihre Lebenszeit, und zwar unter der Bedin-  
gung deportirt zu werden, daß, wenn sie wann immer das  
Land von Europa, oder die europäischen Inseln wieder  
betreten, und dort von Meiner Regierung unmittelbar  
durch andere Regierungen angehalten werden sollten,  
nach bloßer Erhebung der Identität der Person, und ohne  
weitere Untersuchung oder Urtheil die erwähnte Kerker-  
strafe, und nach Vollstreckung derselben, die Landesverwei-  
sung an ihnen vollzogen werden würde. Diese Maßregel  
hat sich auf alle Verbrecher dieser Art zu erstrecken, deren  
Strafe über fünf Jahre schweren Kerkers bemessen ist.

2. Durch die gewählte Deportation wird der Verbre-  
cher:

a) des Rechts der Staatsbürgerschaft in denjenigen  
Ländern der österreichischen Monarchie, für welche das  
Strafgesetz über Verbrechen gegeben ist, verlustig, und als-  
solen gesetzlichen Folgen, die hieraus fließen, unterworfen.

b) er verliert den Rang und die Vorzüge, in deren  
Besitz er sich in den gedachten Ländern befindet, und wird  
aus den Adels-, oder ständischen, oder Univeritäts- oder  
Lyceal-Matrikeln ausgestrichen.

c) er wird unfähig, in den erwähnten Ländern aus  
was immer für einem Titel ein Eigenthum zu erwerben,  
oder hintan zu geben; auch jede früher gemachte testamen-  
tarische Anordnung wird rückfichtlich seines, in obigen  
Ländern befindlichen Vermögens ungültig. Die Erbschaf-  
ten, zu welchen er durch letztwillige Anordnung oder durch  
das Gesetz berufen wäre, gehen an jene Personen über,  
die in seiner Ermangelung entweder als gesetzliche Erben,  
oder durch testamentarische Erbsfolge, oder durch das Recht  
des Heimfalls darauf Anspruch haben.

d) dem Deportirten wird jedoch gestattet, sein gegen-  
wärtiges Vermögen, gegen Entrichtung des Abfahrtgeldes,



in so fern es demselben unterliegt, auszuführen. Dieses Vermögen soll ihm aber erst dann wirklich ausgefolgt werden, wenn seine Ankunft und Ausschiffung in Amerika durch den österreichischen Consul bestätigt seyn wird.

Die hier bezeichneten Folgen, in so fern sie schon im §. 23. I. Theils des Strafgesetzes gegründet sind, treten schon am Tage, an welchem dem Verurtheilten das Strafurtheil kundgemacht wird, alle übrigen aber mit dem Zeitpunkt ein, als der Verurtheilte seine Erklärung für die Deportation abgegeben hat.

3. Der Gattinn des Deportirten ist, wenn sie es verlangt, die Auswanderung nach dem Gesetze zu gestatten.

4. Ob und in wie fern die minderjährigen Kinder des Deportirten oder seiner Gattinn mit ihnen auswandern dürfen, haben die Vormundschaftsbehörden nach den bestehenden Vorschriften zu bestimmen, und wenn deren Entscheidung für die Auswanderung ausfällt, ist diese von den politischen Behörden ohne Anstand zu gestatten. Das Vermögen dieser Kinder kann ebenfalls nur mit Bewilligung der Vormundschafts-Behörde und gegen Entrichtung des Abfahrtgeldes, in so fern es demselben unterliegt, ausgeführt werden.

In allen vorstehenden Fällen bleiben übrigens die gesetzlichen Verfügungen vorbehalten, welche zum Schutze der Gläubiger und der Ansprüche, wegen Verpflichtung zum Unterhalte, zur Ausstattung, Versorgung u. s. w. in Aufsehung des auszuführenden Vermögens Statt finden können. Die Bestimmung, wie viel von diesem Vermögen zum Unterhalte, zur Ausstattung, Versorgung u. s. w. der in den österreichischen Staaten zurückbleibenden Ehegattinn, Descendenten und Ascendenten zurückzubehalten sey, steht dem Civilrichter zu, welchem der Deportirte seiner Person nach unterworfen war, und welcher die Sache außer dem streitigen Rechtswege, jedoch über Einvernehmung der Beteiligten, und des für den Deportirten zu bestellenden Curators, zu entscheiden hat.

5. Der Verbrecher wird, wenn er die Deportation gewählt hat, im Zustande des Verhaftes nach einem amerikanischen Hafen auf Avarialkosten geführt, und dort in Freiheit gesetzt. Auf dem nämlichen Schiffe können auch die Gattinn und die Kinder dahin befördert werden, wenn sie nach den obigen Bestimmungen zugleich auswandern sollten. In so fern diese Angehörigen nach Maßgabe des §. 587. I. Theils des Strafgesetzes die Unterhaltskosten auf dieser Reise nicht bestreiten könnten, hat sie das Avarar zu tragen.

6. Wie die Ueberfahrt zu geschehen habe, und wie das wirkliche Eintreffen und Ausschiffen des Deportirten in dem amerikanischen Hafen durch die österreichischen Consularagenten zu constatiren sey, ist durch Einvernehmen mit meiner geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei, dem Hofkriegsrathe und der Polizeihofstelle zu bestimmen, und die Abfahrt thunlichst zu beschleunigen. Bis diese wirklich erfolgt, bleibt der Verbrecher in dem von der Polizei zu bestimmenden Verhaft.

7. Meine gegenwärtige Entschliesung ist den Verbrechern, auf welche sie Anwendung findet, ihrem ganzen Inhalte nach von dem Criminalgerichte bekannt zu ma-

chen, darüber ein umständliches Protocol zu errichten, und ihnen eine Bedenkzeit von vierzehn Tagen, welche das Criminalgericht nach Erforderniß der Umstände verlängern kann, zu bestimmen, binnen welcher sie um so gewisser ihre Wahl zwischen der erwähnten Strafe und der oben bezeichneten Deportation zu Protocoll zu geben tätten, als im widrigen Falle das Recht zur Wahl erloschen, und die Strafe ohne weiteres an ihnen zu vollziehen seyn würde.

8. Innerhalb dieser Bedenkzeit ist dem Verbrecher unter den gewöhnlichen Vorsichten jede Unterredung mit seinen Angehörigen und andern Personen, bei welchen er sich Rathes erholen will zu gestatten, und sohin über seine Erklärung ein förmliches Protocol aufzunehmen, welchem auch der ganze Inhalt des vorhergegangenen Protocolls (§. 7) einzuschalten kommt.

9. Fällt die Erklärung des Verbrechers für die Deportation aus, so ist eine authentische Abschrift des Protocolls der Polizeihofstelle zur weiteren Verfügung wegen der Abfahrt mitzutheilen, eine andere aber dem Verbrecher oder auch dessen, wie oben, beteiligten Angehörigen einzuhändigen.

Während nun in Vollziehung dieser allergnädigsten Entschliesung, die betreffende Behörde selbe jenen Verurtheilten, denen die Wohlthat der freien Wahl der Deportation unter den darin festgesetzten Bedingungen und Modalitäten gewährt ist, bekannt macht, werden gleichfalls diejenigen Maßregeln getroffen werden, die in dem Falle, wenn die Deportation gewählt wird, im Interesse der zu deportirenden Verurtheilten erforderlich seyn werden, damit solchergestalt die wohlthätigen Absichten Sr. Majestät des Kaisers vollständig erfüllt werden. (Dest. B.)

### Preußen.

Berlin, 18. September. Man trägt sich hier mit dem Gerüchte, daß der Prinz Adalbert, Sohn des Prinzen Wilhelm, eines Bruders unseres Königs, sich mit der schönen und liebenswürdigen Großfürstinn Olga vermählen werde, ja man sagt, daß er für den Fall dieser Heirath zum König von Polen bestimmt sei. Vielleicht dürften, wenn das Gerücht wahr ist, auf solchem Wege viele Gemüther versöhnt werden. — Die Uebungen bei Kalisch sollen zwar sehr zur Zufriedenheit der Nordens ausgefallen seyn, dem Vernehmen nach sind aber einige hohe Offiziere und Beamte, wegen Unterschlagungen, nach Sibirien gesandt, indem vorzüglich durch ihre Schuld die Linientruppen nicht gehörig verpflegt worden.

Am 21. September Nachmittags ist die russische Flotte (welche die englischen Zeitungen neulich sonderbarer Weise nach dem mittelländischen Meere schickten) wieder auf der Danziger Rhede vor Anker gegangen, wo sie nun bis zur Einschiffung der aus Kalisch zurückkehrenden Gardetruppen ihre Station behält. Die Einschiffung dürfte am 7. Oct. Statt finden. Abends zuvor soll in Danzig ein großer Ball gegeben werden. (Allg. Z.)

### Frankreich.

Pariser Journale melden, daß am 26. September Pépin mit Fieschi confrontirt worden sey.



Morey, ebenfalls der Mitschuld mit Fieschi angeklagt, habe schon mehrmals Versuche gemacht, sich umzubringen, und nehme seit mehreren Tagen keine Nahrung zu sich. Der Bon Sens versichert hingegen, daß Morey gut esse, gut trinke und gut schlafe, und zu denen, die ihn besuchen, sage, er hoffe, derPAIRS Hof werde sich wohl besinnen, bevor er den Aussagen eines Mannes, wie Fieschi, glaube. Von Fieschi erfährt man jetzt, daß er Joseph Fieschi heiße, und den 13. December 1790 durch den Pfarrer von Murato getauft worden sey. Der eine seiner Brüder, ein sehr muthiger Mann, sey bei Wagram umgekommen, der andere, der noch lebe, heiße Anton, und sey taubstumm. Er lebe zu Murato, und zeichne sich durch seine Arbeitsamkeit und die Liebe zu seiner Mutter aus. Daß Verbrehen seines Bruders habe ihn so geschmerzt, daß er zwei Tage keine Nahrung zu sich genommen.

Paris, 28. Sept. Die Gobarre Dife, die den neuen Gouverneur der französischen Niederlassungen in Indien, den General St. Simon, nach Pondichery brachte, war zu Ende des Junius nach Bourbon zurückgekommen. Der Gegenadmiral de Melay, vormaliger Gouverneur von Indien, war drei Tage nach seiner Einschiffung an Bord der Gobarre Dife gestorben. Der Zustand der Colonie Bourbon war bei der Abfahrt der Henriette, die so eben in Havre angekommen ist, sehr befriedigend. Die in der Deputirtenkammer stattgefundenen Debatten über die Frage der Emancipation kannte man damals noch nicht. (Allg. Z.)

### Spanien.

Ein Schreiben vom 19. September (ohne Zweifel aus Perpignan) enthält folgende Details: „Die Carlistischen Chefs de la Noble und Ros de Grolles, welche seit einigen Tagen die Salinen von Gerry, nahe bei dem Thale Aran und vorwärts von Venasque mit 800 Mann besetzt hielten, wurden von der Fremdenlegion geschlagen. De la Noble ward getödtet und Ros de Grolles verwundet. Die Truppe des letztern ward gänzlich zerstreut. Gurrea hat dem navarresischen Bataillon, das er geschlagen, den Rückzug abgeschnitten. Die Fremdenlegion folgt den Flüchtlingen auf der Ferse, die, wenn sie sich nach Frankreich retten wollen, dieß nur von der Seite von Bagneres, Luchon oder Fer versuchen können. Gurrea schickte einige Compagnien in das Urantthal, um es zu beschützen.“

Daß im Laufe dieses Monats zu Urdoz unter der Leitung des Obristen Schwarz gebildete Jägerregiment Isabella II., hat am 18. um 10 Uhr Morgens die Gränze überschritten, um sich nach Jaca zu begeben.

Die Junta von Saragossa hat durch einen Beschluß vom 20. September den Generalcapitän Montes, der gegen sie operirte, abgesetzt. Er ward durch den Brigadier Ocana ersetzt. Die Juntas von Andalusien haben die Bildung einer Centraljunta zu Andujar und die Zusammenziehung einer Armee von 16,000 Mann auf diesem Puncte zur Vertheidigung von Andalusien decretirt.

Nach dem Memorial des Pyrenées will Don Carlos eine Aushebung in Masse vornehmen. Er ließ daher auf den 22. September alle unverehelichten Leute und die kinderlosen Wittver von 18 bis 36 Jahren nach Elisfondo zusammen berufen. Der Oberst Ibarolla wurde beauftragt, bei dieser Versammlung den Vorsitz zu führen, und die Anwerbungen zu bewerkstelligen. Wenn alle unverehelichten Einwohner von diesem Alter dem Aufrufe entsprechen, wird ein Corps von ungefähr 3000 Mann zusammen gebracht werden. (B. v. L.)

Eine Depesche aus Doulon vom 24. Sept. (ebenfalls im Moniteur) meldet, daß zu Mahon eine revolutionäre Bewegung ausgebrochen, jedoch durch die Anwesenheit der französischen Fahrzeuge unterdrückt worden ist. In der Nacht vom 18. auf den 19. begab sich das Volk mit Fackeln auf den Platz, und erhob unter dem Geläute der Glocken ein Freiheitsgeschrei. Am 20. wollten die Anarchisten die Stadt plündern und die Constitution von 1812 proclamiren. Allein bei Annäherung zweier französischer Corvetten, welche zur Besetzung der Unglücklichen und der Franzosen abgeschickt worden waren, erschrocken sie und ergriffen die Flucht.

Eine Depesche von Narbonne vom 24. Sept. meldet, daß am 19. fünfhundert Carlisten, unter dem Befehle Roset's, die zu Guimers blockirt waren, sich dem Obristen Riubo ergeben haben. Eine Depesche von Bayonne vom 25. meldet, daß man zu St. Sebastian die bestimmte Nachricht von einem über die Carlisten am 20. bei Onate errungene Vortheil, wobei diese 1200 Mann verloren, erhalten habe. Eine Depesche von Bayonne vom 26. enthält Folgendes: „Das Gefecht vom 20. beständig sich; die Carlisten, in bedeutender Macht, versuchten vergeblich die Vereinigung Gordova's und Espoleta's, der von Bilbao kam, zu verhindern. Die Vereinigung fand zu Orozco nach einem mörderischen Kampfe Statt.“ (Allg. Z.)

Bayonne, 25. September. Das Carlistische Hauptquartier wurde von Murguia nach Berberana auf der Straße von Miranda nach Orduna verlegt, wo es bis zum 19. blieb. Man glaubt, der Zweck dieser Bewegung sey, die Christinischen Divisionen, welche Bilbao verließen, um sich mit Gordova zu vereinigen, zu beobachten. Man sprach gestern hier von einem ernstlichen Treffen, das am 20. in der Richtung von las Encaritaciones Statt gefunden habe. Es soll sehr mörderisch gewesen seyn. Man spricht von zwei Christinischen und einem Carlistischen General, die dabei umgekommen seyen. Bis jetzt sind aber die Gerüchte noch zu unbestimmt, als daß man ihnen glauben könnte. —

Die Regierungsjunta zu Grenada ließ die Constitution von 1812 feierlich proclamiren, vorbehaltlich jedoch der Modificationen, welche die constituirenden Cortes, die durch die Königin zusammen berufen werden sollen, für zweckmäßig erachten werden, um die Constitution mit den Bedürfnissen und Wünschen der spanischen Nation in Einklang zu bringen. (B. v. L.)